

ANHANG

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen  
Verwaltung

beziehungsweise

Nationaler Aktionsplan des *Green Public Procurement* – umweltorientiertes öffentliches  
Beschaffungswesen (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE

DES REINIGUNGSDIENSTES UND DER LIEFERUNG  
VON HYGIENEPRODUKTEN

1	VORWORT .....	4
2	GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS .....	4
3	BEGLEITBERICHT (HINTERGRUNDDOKUMENT) .....	5
4	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE.....	5
4.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	5
4.2	Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten“ Angebots .....	6
4.3	BEDARFSANALYSE UND -REDUZIERUNG.....	7
4.4	BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE .....	7
5	UMWELTKRITERIEN FÜR DEN REINIGUNGSDIENST (AUCH ALS „GLOBAL SERVICE“ ODER MEHRZWECKDIENST ERBRACHT).....	8
5.1	GEGENSTAND DER VERGABE.....	8
5.2	AUSWAHL DER BEWERBER.....	8
5.3	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN .....	8
5.3.1	Hygieneprodukte (Allzweckreiniger, Fenster- und Sanitärreiniger) .....	8
5.3.2	Desinfektionsmittel .....	8
5.3.3	Sonstige Produkte.....	9
5.3.4	Hilfsprodukte: Merkmale der Produkte aus Hygienepapier .....	10
5.4	Belohnende technische Spezifikationen.....	10
5.4.1	Organisations- und Managementaspekte des Dienstes: Lösungen zur Reduzierung der Umweltbelastung .....	10
5.5	AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN .....	11
5.5.1	Verwendungsverbot bestimmter Produkte .....	11
5.5.2	Hilfsprodukte: Arbeitsausrüstungen.....	11
5.5.3	Schulung des mit der Reinigung der Räume der Vergabestelle beauftragten Personals 12	
5.5.4	Abfallentsorgung .....	12
5.5.5	Berichterstattung über den Rationalisierungsplan des Produkteverbrauchs .....	12
6	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR HYGIENEPRODUKTE .....	13
6.1	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) DER ALLZWECKREINIGER, FENSTER- UND SANITÄRREINIGER.....	13
6.1.1	NICHT ZULÄSSIGE EINSTUFUNGEN.....	13
6.1.2	Bioabbaubarkeit von Tensiden.....	13
6.1.3	Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe und Gemische.....	14
6.1.4	Biozid-Stoffe in den Reinigungsmitteln.....	18
6.1.5	Phosphor.....	18
6.1.6	Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen .....	19
6.1.7	Verpackungsanforderungen.....	19
6.1.8	Mindestumweltkriterien der Detergenzien für die allgemeine Reinigung Konformitätsnachweise.....	19
6.2	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) VON DESINFIZIATIONSMITTELN, Produkten für spezielle Zwecke (Wachse, Wachsenträger, Dekapiermittel, Fleckenträger usw.) UND HOCH KONZENTRIERTEN ALLZWECKREINIGERN, HOCH KONZENTRIERTEN SANITÄRREINIGERN, HOCH KONZENTRIERTEN FENSTERREINIGERN.....	20
6.2.1	NICHT ZULÄSSIGE Einstufungen.....	20
6.2.2	Bioabbaubarkeit von Tensiden.....	20
6.2.3	NICHT ZULÄSSIGE ODER BEGRENZUNGEN UNTERWORFENE SUBSTANZEN UND GEMISCHE.....	20
6.2.4	„Hoch konzentrierte“ Reinigungsmittel und Produkte für besondere Anwendungen: Biozide Stoffe .....	24

6.2.5	Desinfektionsmittel: Biozide Stoffe .....	24
6.2.6	Duftstoffe.....	25
6.2.7	Phosphor .....	25
6.2.8	„Hoch konzentrierte“ Reinigungsmittel und Produkte für besondere Anwendungen: Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen.....	25
6.2.9	Verpackungsanforderungen.....	25
6.2.10	Mindestumweltkriterien von Desinfektionsmitteln, „hoch konzentrierten“ Reinigungsmitteln und Produkten für besondere Anwendungen für regelmässige oder ausserordentliche Reinigung: Konformitätsnachweise .....	26

ANLAGE A  
ANLAGE B

## 1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil** des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, im Folgenden NAP GPP<sup>1</sup>, und berücksichtigt die Angaben der Mitteilungen der Europäischen Kommission KOM (2008) 397 zur Nachhaltigkeit in Verbrauch und Produktion und zum GPP (KOM (2008) 400), die vom Ministerrat der Europäischen Union angenommen wurden.

Wie in Punkt 4.2 „nationales Ziel“ des NAP GPP und in der Mitteilung (KOM (2008) 400 Abs. 5.1) angegeben, wird als bis Ende 2013 zu erreichendes Ziel ein Anteil von 50% „grüner“ Vergaben an allen Vergaben für diese Kategorie von Dienstleistungen und Lieferungen vorgeschlagen. Dieser Anteil wird sowohl anhand der Zahl als auch des Gesamtwerts derselben berechnet.

Wie vom NAP GPP vorgesehen, wird die Einführung der Mindestumweltkriterien in die Ausschreibungen von der Aufsichtsbehörde der öffentlichen Verträge über das Informationssystem der Ausschreibungsüberwachungen (SIMOG) überwacht.

## 2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält die „**Mindestumweltkriterien**“, die im Rahmen des NAP GPP für die Vergabe des „Reinigungsdienstes“ und für die Lieferung von „Hygieneprodukte“ ausgearbeitet wurden, die unter die vom NAP GPP vorgesehene Kategorie „Verwaltungsdienste von Gebäuden“ fallen.

Das Dokument enthält außerdem einige allgemeine Angaben, welche im Wesentlichen aus Verweisen auf die Umweltvorschriften und – sofern zutreffend – auf die maßgeblichen sozialen Vorschriften, und weiteren den Vergabestellen vorgeschlagenen Angaben in Bezug auf die Durchführung der betreffenden Ausschreibung und Vertragserfüllung bestehen.

Die Kriterien, ausgewählt anhand der Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge, auch im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften über den Wettbewerb und die Chancengleichheit, sind unterteilt in „Grundumweltkriterien“ und „belohnende Umweltkriterien“. Die Vergabestellen, die die in diesem Dokument angeführten Angaben zur Rationalisierung des Bedarfs befolgen und die „Umweltkriterien“ in ihre Vergabeverfahren übernehmen, entsprechen den Grundsätzen des NAP GPP und tragen zum Erreichen der darin festgelegten Umweltziele bei.

Die Vergabe eines Reinigungsdienstes oder einer Lieferung von Hygieneprodukten wird nur dann als „grün“ definiert, wenn die Angaben in den Abschnitten „Gegenstand der Vergabe“, „Auswahl der Bewerber“, „Technische Spezifikationen“, „Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln“ in den entsprechenden Produktdatenblättern enthalten sind. Die Vergabestellen sind jedenfalls aufgefordert, auch die „belohnenden Bewertungskriterien“ zu verwenden, wenn sie einen Auftrag mit dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben.

Die Umweltkriterien sind mit den einzelnen Definitionsphasen der Vergabe verknüpft, um die Aufgabe der Vergabestelle zu erleichtern, insbesondere:

- **Gegenstand der Vergabe:** Der Gegenstand der Vergabe wird beschrieben und dabei die ökologische und – sofern zutreffend – die soziale Nachhaltigkeit betont, um auf das Vorliegen von umweltbezogenen und eventuell sozialen Voraussetzungen im Ausschreibungsverfahren hinzuweisen. Die Vergabestellen müssen im Gegenstand der Vergabe das Ministerialdekret angeben, mit dem die verwendeten Umweltkriterien angenommen wurden.

- **Auswahl der Bewerber:** Hier werden die subjektiven Qualifikationsvoraussetzungen angeführt, mit denen die technische Fähigkeit des Bewerbers nachgewiesen werden kann, den Auftrag so auszuführen, dass so wenig wie möglich Umweltschäden entstehen.

- **Technische Spezifikationen:** In diesem Teil des Dokuments sind die technischen Spezifikationen mit Umweltcharakter angeführt, die einen Anhaltspunkt für diejenigen Vergabestellen darstellen, die

---

<sup>1</sup> Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

den Bestimmungen des Art. 68, Abs. 1, des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/06 „Technische Spezifikationen“ nachkommen wollen, der festlegt, dass die technischen Spezifikationen, „sofern irgend möglich mit Augenmerk auf ... omissis... den Umweltschutz gehalten sein müssen“.

- **Belohnende technische Spezifikationen:** In diesem Teil des Dokuments werden Umwelterwägungen angeführt, mit denen Produkte/Dienstleistungen mit besseren Umweltleistungen gewählt werden können als diejenigen, die mit der Einhaltung der technischen Spezifikationen und der Vertragsklauseln gewährleistet werden können. Diese Kriterien können in den Fällen der Vergabe nach dem Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ verwendet werden.

- **Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln:** In diesem Teil des Dokuments werden die Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln der Vergabe mit Umweltcharakter beschrieben, die für die gesamte Laufzeit des Vertrags einzuhalten sind.

Für jedes Umweltkriterium sind „Nachweise“ angegeben, das heißt:

a) die Dokumentation, die der Bieter oder Lieferant vorlegen muss, um die Konformität des Produkts oder der Dienstleistung zur entsprechenden Anforderung nachzuweisen

b) sofern vorhanden, die Mittel der Konformitätsvermutung, die die Vergabestelle statt der direkten Nachweise akzeptieren kann.

Soweit es sich um zukünftige Verpflichtungen handelt, ist auf die „einfache Erklärung des gesetzlichen Vertreters“ des Bieters Bezug zu nehmen. In diesem letzteren Fall wird der Vergabestelle nahegelegt, falls es nicht bereits ihre vertragliche Gepflogenheit ist, bei Nichterfüllung immer Strafen und/oder gegebenenfalls die Vertragsauflösung vorzusehen.

Was den Punkt a) angeht, wird zu den „Beweismitteln“ – die, wie in Art. 68, Abs. 10 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 vorgesehen, „auch von einer technischen Dokumentation des Herstellers oder einem Prüfbericht einer anerkannten Stelle“ dargestellt werden können – präzisiert, dass unter „anerkannter Stelle“, wie im darauf folgenden Absatz 11 desselben Art. 68 dargelegt, „Prüf-, Eichlabors und Inspektions- und Zertifizierungsstellen entsprechend den europäischen Normen“ verstanden werden, wie die nach ISO 17025 ermächtigten Labore.

### **3 BEGLEITBERICHT (HINTERGRUNDDOKUMENT)**

Für nähere Informationen zu den methodologischen, technischen und normativen Aspekten, die für die Abfassung dieses Dokuments befolgt wurden, wird auf den Begleitbericht (Hintergrunddokument) verwiesen, der auf der Website [www.minambiente.it](http://www.minambiente.it), Rubrik “argomenti”, Link: GPP – acquisti verdi verfügbar ist.

Im Bericht sind die Umweltaspekte und -auswirkungen der gegenständlichen Kategorie beschrieben und die maßgeblichen Vorschriften sowie die anderen Informationsquellen angegeben, auf die sich die Festlegung der Kriterien stützt. Ferner sind einige Angaben zu den Prüfmethoden und den Nachweisdokumenten für die Überprüfung der Konformität mit den Kriterien und zur voraussichtlichen Entwicklung der Umweltkriterien in der nächsten Version dieses Dokuments enthalten. Ein Kapitel des Berichts ist „sozialen Erwägungen“ gewidmet, um soziale Schutzziele bei kritischen Profilen dieser Beschaffungskategorien zu fördern.

Das Hintergrunddokument kann ergänzt werden, falls bei der Anwendung der Mindestumweltkriterien eine Vertiefung weiterer Aspekte erforderlich sein sollte.

## **4 ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE**

### **4.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Die „Mindestumweltkriterien“ entsprechen Merkmalen und Leistungen, die über die von den geltenden Vorschriften vorgesehenen hinausgehen, deren Einhaltung auf jeden Fall sichergestellt werden muss.

Die wichtigsten Umweltvorschriften für die mit der Vergabe bestimmten Produkte/Dienstleistungen sind auch im Begleitbericht angeführt. Es ist angebracht, dass die Vergabestelle ebenfalls im Leistungsverzeichnis darauf verweist.

Insbesondere handelt es sich um:

- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Verordnung (EU) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien i. d. g. F.
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Februar 2009, Nr. 21, zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 648/2004
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 5. Oktober 2010, Nr. 207, Durchführungs- und Umsetzungsverordnung vom 12. April 2006, Nr. 163, über „Kodex der öffentlichen Verträge, Art. 286.
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 28. Juli 2008, Nr. 145, Umsetzung der Richtlinie 2006/121/EG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2003, Nr. 65, Umsetzung der Richtlinien 1999/45/EG und 2001/60/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

#### **4.2 KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN“ ANGEBOTS**

In Übereinstimmung mit den Hinweisen des NAP GPP ist zur größtmöglichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (umweltbezogene, wirtschaftliche und soziale Aspekte) die vorzuziehende Form der Vergabe das wirtschaftlich günstigste Angebot, die vom Kodex der öffentlichen Verträge<sup>2</sup> vorgesehen ist.

Dieses System ermöglicht eine weitergehende Qualifizierung des Angebots im Vergleich zu dem, was als Grundvoraussetzung genannt wird, indem eine technische Bewertung höheren Umweltleistungen und – sofern möglich – höheren sozialen Leistungen zugewiesen wird, die für weniger verbreitete Produkte oder mitunter teurere innovative Dienstleistungen typisch sind, ohne das Ergebnis der Vergabe in Frage zu stellen. Auf diese Weise wird die Umweltinnovation des Marktes gefördert und prämiert.

---

<sup>2</sup> Insbesondere wird verwiesen auf den Art. 83 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 i. d. g. F. über das „Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots“, das in Buchstabe e) unter den Bewertungskriterien des Angebots, „die Umweltmerkmale und die Eindämmung des Energieverbrauchs und des Verbrauchs der Umweltressourcen der Arbeit oder des Produkts“ anführt.

Das Kriterium des niedrigsten Preises als Maßstab für die Auswahl von Angeboten führt tendenziell dazu, dass der Unternehmungsgeist und die Anstrengungen für die Qualifizierung der Unternehmen zunichte gemacht werden. Es ist ebenfalls angebracht, den Wirtschaftsteilnehmern einen fairen Preis zuzugestehen, um eine angemessene Entlohnung der am öffentlichen Auftrag beteiligten Arbeitnehmer und eine Steigerung des Qualitätsprofils des öffentlichen Auftrags zu gestatten, die beide vom öffentlichen Auftraggeber während der Ausführung des Auftrags überwacht werden sollten.

Insbesondere hat der Gesetzgeber für diese arbeitsintensive Vergabekategorie dieses Ziel mit dem Beschluss des Vorsitzenden des Ministerrats Nr. 117/1999 i. d. g. F. (Art. 286 des Dekrets des Präsidenten der Republik 207/2010, Umsetzungsverordnung des Kodex der öffentlichen Verträge) gefördert. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Verträge<sup>3</sup> Nr. 7 vom 24. November 2011 „*Leitlinien für die Anwendung des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Rahmen der Verträge für Dienstleistungen und Lieferungen*“ hingewiesen.

Ebenfalls allgemein gesagt sollten die Vergabestellen nach den Angaben der Europäischen Kommission bei der Vergabe des Auftrags auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots die eingeführten Umweltmerkmale als Bewertungselemente verwenden, die mindestens 15% der Gesamtwertung ausmachen sollen, um dem Markt ein angemessenes Signal zu geben.

### **4.3 BEDARFSANALYSE UND -REDUZIERUNG**

Bevor eine Vergabe festgelegt wird, muss die Vergabestelle ihren Bedarf sorgfältig prüfen, um den tatsächlichen Umfang und die Rationalisierungsmöglichkeiten des Bedarfs unter Berücksichtigung der Hinweise des NAP GPP<sup>4</sup> zu bewerten.

Insbesondere muss im Falle des Reinigungsdienstes die Aufmerksamkeit konzentriert werden auf:

- die Häufigkeit des Dienstes unter Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf bestimmte Einrichtungen (Gesundheitswesen, Schulen, Mensen)
- Dosierung der verwendeten Hygieneprodukte.

### **4.4 BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE**

Der öffentliche Auftraggeber sollte sich bemühen, regelmäßig die vom Auftragnehmer vorgenommenen Leistungen zu überwachen, die vollständig den Bestimmungen des Vergabevertrags entsprechen müssen. Was die verwendeten Reinigungsmittel angeht, so müssen diese den bei der Angebotsvorlage erklärten entsprechen und auf jeden Fall mit den in diesem Dokument festgelegten Mindestumweltkriterien übereinstimmen.

Diese "Mindestumweltkriterien" stimmen im Wesentlichen mit den Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft „Europäisches Umweltzeichen“ für Allzweckprodukte und Sanitärreiniger überein, die in der Entscheidung (2005/344/EG) vom 23. März 2005 und ihrer Nachfolgeentscheidung (2011/383/EU) vom 28. Juni 2011 festgelegt wurden. Zusätzlich zu den Umweltkriterien liefert und überprüft das europäische Umweltzeichen auch die Leistungsmerkmale, die für die Reinigungswirkung des Produkts ausschlaggebend sind.

Hinsichtlich der Leistungsmerkmale kann die Vergabestelle sich also nach dem auf der Website:

[http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/ecolabelled\\_products/categories/purpose\\_cleaners\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/ecolabelled_products/categories/purpose_cleaners_en.htm) verfügbaren Dokument richten.

---

<sup>3</sup> Amtsbl. Nr. 192 vom 15. Dezember 2011.

<sup>4</sup> Kapitel 3.5: „Die strategischen Referenz-Umweltziele für den GPP“.

## 5 UMWELTKRITERIEN FÜR DEN REINIGUNGSDIENST (AUCH ALS „GLOBAL SERVICE“ ODER MEHRZWECKDIENST ERBRACHT)

### 5.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Vergabe eines Reinigungsdienstes mit reduzierter Umweltbelastung.

### 5.2 AUSWAHL DER BEWERBER

Der Bieter muss seine Fähigkeit nachweisen, bei der Ausführung des Auftrags Umweltmanagementsysteme so anzuwenden, dass möglichst geringe Auswirkungen für die Umwelt entstehen, indem er ein Umweltmanagementsystem nach einer anerkannten technischen Norm (EMAS, ISO 14001) einführt.

**Nachweis:** Die EMAS-Registrierung (Verordnung 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)) oder die gültige Zertifizierung nach ISO 14001 gelten als Mittel der Konformitätsvermutung.

Die Vergabestellen akzeptieren ebenfalls andere Nachweise, wie eine ausführliche Beschreibung des vom Bieter eingesetzten Umweltmanagementsystems (Umweltmaßnahmen, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des Umweltmanagementsystems, Messungen und Bewertungen, Festlegung der Verantwortung, Dokumentationssystem).

### 5.3 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

#### 5.3.1 HYGIENEPRODUKTE (ALLZWECKREINIGER, FENSTER- UND SANITÄRREINIGER)

Hygieneprodukte wie Allzweckreiniger für die Reinigung von Innenräumen, Fenster- und Sanitärreiniger, die von dem auftragsnehmenden Unternehmen für gewöhnliche Reinigungsarbeiten verwendet werden, müssen den in Kapitel 6, Punkt 6.1 „Technische Spezifikationen“ genannten „Mindestumweltkriterien“ entsprechen.

**Nachweis:** Der Bieter muss eine vollständige Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die er sich zu verwenden verpflichtet, unter Angabe von Hersteller, Handelsbezeichnung eines jeden Produkts und dem eventuellen Besitz des europäischen Umweltkennzeichens. Bei Produkten, die nicht im Besitz des Europäischen Umweltzeichens sind und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Anforderungen entsprechen, muss der gesetzliche Vertreter des Bieters auf der Grundlage der von den Reinigungsmittelherstellern erhobenen und/oder auf den Kennzeichnungen, technischen oder Sicherheitsdatenblättern der Produkte angegebenen Daten die Erklärung laut Anlage A unterzeichnen, mit der er bescheinigt, dass die Reinigungsmittel die Mindestumweltkriterien erfüllen<sup>5</sup>.

Der vorläufige Zuschlagsempfänger muss für Produkte, die nicht im Besitz des europäischen Umweltzeichens Ecolabel sind, einen Prüfbericht vorlegen, der von einem gemäß ISO 17025 ermächtigten Labor erstellt wurde und der die Konformität der Reinigungsprodukte mit den Mindestumweltkriterien gewährleistet.

#### 5.3.2 DESINFEKTIONSMITTEL

Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen vom Gesundheitsministerium genehmigt sein:

---

<sup>5</sup> Als Mittel der Konformitätsvermutung können andere Umweltzeichen ISO Typ I (entsprechend Norm ISO 14024) akzeptiert werden, wenn die Kriterien des Umweltzeichens mit den Mindestumweltkriterien konform sind. In diesem Fall gibt der Bieter das an das Produkt, das er sich zu verwenden verpflichtet, verliehene Umweltzeichen an, und der vorläufige Zuschlagsempfänger legt die offizielle technische Dokumentation des Umweltzeichens vor, indem er auf die mit den Mindestumweltkriterien konformen Kriterien hinweist.



- a) als medizinisch-chirurgische Produkte gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 392/1998; in diesem Fall müssen sie folgende Aufschriften im Etikett aufweisen: „Medizinisch-chirurgisches Produkt“ und „Registrierung des Gesundheitsministeriums Nr.....“
- b) als Biozid-Produkte gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 174/2000; in diesem Fall müssen sie folgende Aufschriften im Etikett aufweisen: „Biozid-Produkt“ und „Zulassung/Registrierung des Gesundheitsministeriums Nr....“.

Desinfektionsmittel müssen außerdem den in Kapitel 6, Punkt 6.2 „Technische Spezifikationen von Desinfektionsmitteln, Produkten für besondere Verwendungszwecke und „hoch konzentrierte“ Reinigungsmittel“ genannten „Mindestumweltkriterien“ entsprechen.

**Nachweis:** Der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens muss das vollständige Verzeichnis der Desinfektionsmittel vorlegen, die er sich zu verwenden verpflichtet, unter Angabe von Hersteller, Handelsnamen eines jeden Produkts, Nummer der Registrierung/Zulassung und auf der Grundlage der von den Reinigungsmittelherstellern erhobenen und/oder auf den Kennzeichnungen, technischen oder Sicherheitsdatenblättern der Produkte angegebenen Daten muss er die Übereinstimmung dieser Produkte mit den entsprechenden Mindestumweltkriterien durch Unterzeichnung der Erklärung laut Anlage B bescheinigen.

Der vorläufige Zuschlagsempfänger muss, um die Übereinstimmung dieser Produkte mit den „Mindestumweltkriterien“ zu bescheinigen, Kennzeichnungen, technische und Sicherheitsdatenblätter der Produkte vorlegen. Der öffentliche Auftraggeber kann vom vorläufigen Zuschlagsempfänger auch die Vorlage eines Prüfberichts eines nach ISO 17025 ermächtigten Labors verlangen, um die Übereinstimmung eines der Produkte im Verzeichnis mit den in Punkt 6.2 dieses Dokuments genannten Mindestumweltkriterien zu überprüfen.

### 5.3.3 SONSTIGE PRODUKTE

Als andere Produkte als die in den Punkten 5.3.1 und 5.3.2 genannten verstehen sich diejenigen, die für die regelmäßige oder außerordentliche Reinigung verwendet werden, wie beispielsweise Wachse, Wachsentrainer, Abbeizmittel, Lösungsmittelreiniger, Metallwachse, Mittel zur Entfernung von Tinten- und Filzstiftflecken und von Graffiti sowie die als hoch konzentriert eingestuft Produkte.

Unter „hoch konzentrierten“ Produkten verstehen sich diejenigen Produkte, die zur Reinigung von Gebäudeinnenräumen bestimmt sind, einschließlich Fenster- und Sanitärreinigern, mit hoher Wirkstoffkonzentration, das heißt mindestens 30% für die zu verdünnenden und mindestens 15% für die gebrauchsfertigen Produkte.

Hoch konzentrierte Reinigungsmittel dürfen nur mit Dosiersystemen oder Geräten (zum Beispiel wasserlösliche Beutel oder Kapseln, Dosierflaschen mit feststehenden Dosierschalen oder automatischen Verdünnungsvorrichtungen) verwendet werden, die verhindern, dass die Verdünnung willkürlich vom Servicepersonal vorgenommen wird.

Diese Produktkategorien müssen der Verordnung EG 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats und den in Kapitel 6, Punkt 6.2 „Technische Spezifikationen von Desinfektionsmitteln, Produkten für besondere Verwendungszwecke und „hoch konzentrierte“ Reinigungsmittel“ genannten „Mindestumweltkriterien“ entsprechen.

**Nachweis:** Der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens muss ein vollständiges Verzeichnis der Produkte vorlegen, die er sich zu verwenden verpflichtet, unter Angabe von Hersteller, Handelsnamen eines jeden Produkts, Verwendungsfunktion, und auf der Grundlage der von den Produktherstellern erhobenen und/oder auf den Kennzeichnungen, technischen oder Sicherheitsdatenblättern der Produkte angegebenen Daten muss er die Übereinstimmung diese Produkte mit den entsprechenden Mindestumweltkriterien durch Abgabe der Erklärung laut Anlage B bescheinigen. Was die hoch konzentrierten Produkte angeht, muss bei Vorlage des Angebots auch die fotografische Dokumentation der Dosier- und Verdünnungssysteme beigefügt werden, die für die Kontrolle der richtigen Verdünnungen angewendet werden sollen.

Der vorläufige Zuschlagsempfänger muss, um die Übereinstimmung dieser Produkte mit den „Mindestumweltkriterien“ gemäß Punkt 6.2 zu bescheinigen, Kennzeichnungen, technische und Sicherheitsdatenblätter der Produkte vorlegen. Der öffentliche Auftraggeber kann vom vorläufigen Zuschlagsempfänger auch die Vorlage eines Prüfberichts eines nach ISO 17025 ermächtigten Labors verlangen, um die Übereinstimmung eines oder mehrerer Produkte im Verzeichnis mit den in Punkt 6.2 dieses Dokuments genannten Mindestumweltkriterien zu überprüfen.

#### **5.3.4 HILFSPRODUKTE: MERKMALE DER PRODUKTE AUS HYGIENEPAPIER**

Die gelieferten Produkte aus Hygienepapier (Toilettenpapier, Handtuchrollen, Einmalhandtücher usw.) müssen die umweltfreundlichen Qualitätskriterien einhalten, die im Beschluss 2009/568 EG vom 9. Juli 2009 vorgesehen sind, der die Umweltkriterien für die Vergabe des europäischen Umweltkennzeichens an Hygienepapier festlegt<sup>6</sup>.

**Nachweise:** Der Bieter muss eine vollständige Liste der Produkte aus Hygienepapier vorlegen, die er sich zu verwenden verpflichtet, unter Angabe von Hersteller und Handelsbezeichnung des Produkts. Der vorläufige Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, für Produkte aus Hygienepapier, die nicht im Besitz des europäischen Umweltzeichens sind und als konform angesehen werden, dem öffentlichen Auftraggeber die von Prüfstellen, die gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften ermächtigt sind, ausgestellten Konformitätsnachweise vorzulegen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Umweltkriterien nachzuweisen.

### **5.4 BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN<sup>7</sup>**

#### **5.4.1 ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTASPEKTE DES DIENSTES: LÖSUNGEN ZUR REDUZIERUNG DER UMWELTBELASTUNG**

Es werden technische Punkte vergeben, die direkt proportional zum quali-quantitativen Verhältnis der Umweltmanagementmaßnahmen stehen, die der Bieter sich verpflichtet, im Laufe der Ausführung des Dienstes zu ergreifen<sup>8</sup>. Diese Umweltmanagementmaßnahmen müssen in einem separaten „Managementplan des Dienstes“ beschrieben werden, der im Hinblick auf die Reduzierung von Energie- und Umweltbelastungen erstellt wurde, welche bei Auftragsvergabe integraler Bestandteil des Vertrags werden. Dieser Plan muss beispielsweise Folgendes beschreiben und erläutern:

- die Dosiersysteme oder Reinigungstechniken (z. B. Verwendung von wiederverwertbaren Produkten aus Mikrofasergewebe), die der Bieter anwenden wird, und die Verfahren im Hinblick auf einen geringeren Verbrauch chemischer Substanzen, an die er sich im Laufe der Vertragserfüllung halten wird
- wenn er vorsieht, elektrische Geräte und Maschinen einzusetzen, Angabe von Marke, Modell und Leistung (kW) sowie vorgesehene Zeitdauer und Orte der Nutzung der Ausrüstungen zum Zweck der Angabe des vorgesehenen Energieverbrauchs pro qm. Im Plan kann er auch angeben, welche eventuellen anderen Belastungen durch den Einsatz von einer bestimmten maschinellen Ausrüstung eingespart werden können, wenn dadurch andere Reinigungsarbeiten aufgeschoben werden können
- die Lösungen, die er sich verpflichtet anzuwenden, um den Verbrauch von Energie und Wasser auf ein Minimum zu reduzieren (zum Beispiel die Uhrzeiten, in denen er den Dienst ausführt, die dazu dem Personal erteilten Anweisungen)
- die Vorgehensweisen, die er eventuell für die Abfallreduzierung umsetzen wird, oder andere Lösungen für die Reduzierung der Umweltbelastungen des Dienstes auf ein Minimum

---

<sup>6</sup> Einzufügendes Umweltkriterium, wenn im Dienst die Lieferung von Produkten aus Hygienepapier vorgesehen ist.

<sup>7</sup> Es wird auf die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 7/2011 der Aufsichtsbehörde, die in Punkt 4.2 dieses Dokuments zitiert ist, bezüglich der so genannten „Neuparametrierung“ der qualitativen Wertung verwiesen, um das Gleichgewicht zwischen Qualitätselementen und Preisen nicht zu verändern (siehe Punkt 5.2 des Beschlusses AVCP Nr. 7/2011).

<sup>8</sup> Die Festlegung eventueller Qualitätsunteranforderungen obliegt jeder Vergabestelle.

- die Verwendung von Reinigungsprodukten (Allzweckreiniger einschließlich Fenster- und Sanitärreiniger, Desinfektionsmittel, aus Gewebe, die Mikrofasern enthalten, hochkonzentrierte, Wachse, Wachsentsferner, Dekapiermittel, Abbeizer), die den Vergabekriterien von Umweltkennzeichen ISO Typ I entsprechen (gemäß Norm ISO 14024; Angabe des Anteils an Produkten, die mit diesem Merkmal konform sind, im Vergleich zu den insgesamt für den Reinigungsdienst verwendeten Reinigungsmitteln).

Was eventuelle Maschinen angeht, die durch Saugen reinigen (Staubsauger, Teppichklopfer, industrielle Kehrmaschinen), so sind die Merkmale der Filter hinsichtlich der Auffangkapazität von Feinstaub und die Häufigkeit für den Filteraustausch anzugeben.

Beispieltabelle für die Vergabe der Wertungen:

Maßnahmen für die Reduzierung der Umweltbelastung (Qualitätsanforderungen)	Bei Einreichen des Angebots vorzulegende Nachweise	Vergebene Wertung
Eindämmung der Umweltbelastungen durch den Reinigungsdienst	Beschreibung der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Bieter sich verpflichtet, während der Ausführung des Dienstes anzuwenden, wie im „Managementplan des Dienstes“ angeführt.	Höchste technische Wertung (X) im Zusammenhang mit den Merkmalen und der Vollständigkeit und Sorgfältigkeit der Umweltmanagementmaßnahmen für den zu erbringenden Dienst

**Nachweis:** Vorlage des Plans, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter des Bieterunternehmens, sofern möglich unter Beifügung von belegenden Dokumenten.

Der öffentliche Auftraggeber prüft im Laufe der Vertragsausführung, ob die im "Managementplan des Dienstes" eingegangenen Verpflichtungen zur Verringerung der Umweltbelastungen an den Orten, an denen die Dienstleistung erbracht wird, eingehalten werden, und zwar sowohl durch Lokalaugenscheine als auch durch Einsicht in die in regelmäßigen Berichten vorgelegten Unterlagen.

## 5.5 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN

### 5.5.1 VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER PRODUKTE

Der Zuschlagsempfänger darf keine Produkte mit ausschließlich desodorierender/parfümierender Funktion verwenden.

### 5.5.2 HILFSPRODUKTE: ARBEITSAUSRÜSTUNGEN

Die Verwendung von Sägemehl und Staubwedeln tierischen Ursprungs (außer lediglich zum trockenen Abstauben von künstlerischen Werken und jedenfalls auf speziellen Wunsch der Vergabestelle) ist verboten.

### **5.5.3 SCHULUNG DES MIT DER REINIGUNG DER RÄUME DER VERGABESTELLE BEAUFTRAGTEN PERSONALS**

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass das gesamte mit der Ausführung des Auftrags beschäftigte Personal gemäß gesetzvertretendem Dekret 81/08 entsprechend geschult wird und dass bei der gemäß dem genannten Gesetzesvertretenden Dekret durchgeführten Schulung auch die folgenden Themen behandelt werden:

- Korrekte Verwendung hinsichtlich der Dosierung der Reinigungsmittel
- Vorsichtsmaßnahmen (Verbot des Mischens, Umgang mit dem Produkt, Vorgehen bei Auslaufen des Produkts oder unbeabsichtigtem Kontakt, Verständnis der Sicherheitsdatenblätter)
- Unterschiede zwischen Desinfektion und Reinigung
- Aufbewahrung der Produkte
- Merkmale der Reinigungsprodukte mit geringerer Umweltbelastung und der „umweltfreundlichen“ Hilfsprodukte, die Kennzeichen, einschließlich der Umweltkennzeichen, der Detergenzien und Desinfektionsmittel für die Reinigung.

Der Auftragnehmer muss innerhalb von 60 Tagen nach Beginn des Dienstes sein Personalschulungsprogramm mit den Ausbildungsstunden, den Kursleitern und ihrem übersichtlichen Lebenslauf, der Herangehensweise für die Nachprüfungen, mit denen das Gelernte der Teilnehmer bewertet wurde, den Terminen und Orten der veranstalteten Schulungen, den Daten der Teilnehmer und dem Anwesenheitsnachweis, den durchgeführten Prüfungen und den erreichten Ergebnissen vorlegen. Davon bleibt unberührt, dass der Auftragnehmer die Inhalte der Schulungen des bereits unter der vorherigen Leitung tätigen Personals überprüfen kann, um seine Schulungsmaßnahmen anzupassen. Für das im Lauf der Vertragserfüllung eingestellte und mit der Durchführung des Auftrags betraute Personal muss dieselbe Dokumentation innerhalb von 60 Tagen nach Aufnahme der Arbeit vorgelegt werden.

### **5.5.4 ABFALLENTSORGUNG**

Falls das Gebäude nicht bereits damit ausgestattet ist, so muss der Auftragnehmer geeignete Behälter für die getrennte Sammlung des im Gebäude anfallenden Abfalls bereitstellen, so dass dieser nach der von der Gemeinde gewählten Sammelmethode aufgeteilt werden kann, und sicherstellen, dass die im Gebäude anfallenden Siedlungsabfälle ordnungsgemäß an das örtliche Sammelsystem für diese Abfälle zugeführt werden. Diese Behälter verbleiben nach Ablauf des Vertrags im Besitz des Auftraggebers.

### **5.5.5 BERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN RATIONALISIERUNGSPLAN DES PRODUKTEVERBRAUCHS**

Der Zuschlagsempfänger muss einen Jahresbericht über die für Desinfektions- und Reinigungszwecke (und andere Zwecke, z. B. Einwachsen von Oberflächen) während des Bezugszeitraums verbrauchten Produkte erstellen, in dem für jedes Produkt Hersteller und Handelsname sowie die Menge des Produkts anzugeben ist. Der Bericht muss auf Anfrage des öffentlichen Auftraggebers von geeigneten belegenden Dokumenten begleitet sein.

## 6 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR HYGIENEPRODUKTE

In diesem Abschnitt des Dokuments sind die „Mindestumweltkriterien“ angegeben, die die folgenden Kategorien von Hygieneprodukten aufweisen müssen, um gemäß dem NAP GPP als „umweltfreundlich“, das heißt mit geringerer Umweltbelastung, angesehen werden zu können:

- Allzweckreiniger für die allgemeine Reinigung von Innenräumen, einschließlich Fenstern und Sanitäranlagen
- Desinfektionsmittel
- Produkte für die außerordentliche Reinigung für besondere Anwendungen (z. B. Wachsentrferner, Lösungsmittelreiniger, Wachse, Desinfektionsmittel, Tintenentrferner...)
- „hoch konzentrierte“ Allzweckreiniger für die außerordentliche Reinigung von Innenräumen, einschließlich Fenstern und sanitären Anlagen. Unter „hoch konzentriert“ werden Produkte mit mindestens 30% Wirkstoffgehalt im Falle von zu verdünnenden Produkten und mindestens 15% Wirkstoffgehalt bei gebrauchsfertigen Produkten verstanden.

Im Zusammenhang mit der Vergabe der Lieferung von **Produkten**, die für die Reinigungstätigkeiten verwendet werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Vergaben, um als "grün" im Sinne des NAP GPP zu gelten, keine Produkte mit desodorierender/parfümierender Funktion enthalten dürfen und sich ausschließlich auf Produkte beziehen müssen, die den technischen Spezifikationen der Punkte 6.1 und 6.2 dieses Dokuments entsprechen.

Vorliegendes Kapitel 6, in dem die "technischen Spezifikationen" für Vergaben der Lieferung von Reinigungsmitteln festgelegt sind, stellt eine Dokumentation dar, die in die Leistungsverzeichnisse für die Vergabe des Reinigungsdienstes aufzunehmen ist.

### 6.1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) DER ALLZWECKREINIGER, FENSTER- UND SANITÄRREINIGER

#### 6.1.1 NICHT ZULÄSSIGE EINSTUFUNGEN

Die verwendeten Hygieneprodukte dürfen nicht als Mittel mit folgenden Risiko- oder Sicherheitssätzen eingestuft sein oder Stoffe enthalten, die als solche eingestuft sind.

Einstufung Richtlinie 67/548	Einstufung Verordnung 1272/2008 CLP
T+ R26 (Gase)	Acute tox 2 H330
T+ R26 (Dämpfe)	Acute tox 1 H330
T+ R26 (Staub/Nebel)	Acute tox 2 H330
T+ R27	Acute tox 1 H310
T+ R28	Acute tox 2 H300
T+ R23 (Gase)	Acute tox 3 H331
T+ R23 (Staub/Nebel)	Acute tox 3 H311
T R24	Acute tox 3 H331
T R25	Acute tox 3 H301

#### 6.1.2 BIOABBAUBARKEIT VON TENSIDEN

Leichte (aerobe) Bioabbaubarkeit

Alle im Produkt verwendeten Tenside müssen leicht biologisch abbaubar sein und innerhalb von 28 Tagen eine Bioabbaubarkeit (Mineralisierung) von mindestens 60% aufweisen.

**Prüfmethoden:** Ist das Tensid nicht in Teil A der DID-Liste (siehe Anlage I Beschluss 2011/383/EU) enthalten und wird es in der Spalte "Bioabbaubarkeit" nicht als "R" eingestuft, so sind die für diese Bewertung zu verwendenden Prüftests die in Anlage I des Beschlusses 2011/383/EU "Unterlagen über die leichte Bioabbaubarkeit" aufgeführten Prüfungen.

**6.1.3 VERBOTENE ODER BESCHRÄNKUNGEN UNTERWORFENE STOFFE UND GEMISCHE**

a) Ausschluss von Stoffen

Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:

Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze
NTA (Nitrilotriacetat)
Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol; Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon
HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran);
AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)
2-Bromo-2-nitropropane-1,3-diol*
Diazolidinylharnstoff*
Formaldehyd
N- (Hydroxymethyl) Natriumglycinat HHCB*

\* bis zum Juni 2013 zugelassene Stoffe; ab diesem Datum sind alle in der Liste angeführten Stoffe nicht mehr zulässig.

b) Gefährliche Stoffe und Gemische

Das Produkt darf weder Stoffe (in jeglicher Form, einschließlich Nanoformen), die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise oder Gefahrensätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder der Richtlinie 67/548/EWG des Rates erfüllen, noch die in Artikel 57 der Verordnung REACH Nr. 1907/2006 genannten Stoffe enthalten. Folgende Gefahrensätze beziehen sich im Allgemeinen auf Stoffe. Für Gemische von Enzymen und Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über Stoffe zu beschaffen, werden jedoch die Einstufungsvorschriften für Gemische angewandt.

Liste der Gefahrenhinweise und Gefahrensätze:

H300 Lebensgefahr beim Verschlucken*	R28 Sehr giftig beim Verschlucken*
H301 Giftig beim Verschlucken*	R25 Giftig beim Verschlucken*
H304 Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein*	T65 Schädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen*
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt*	R27 Sehr giftig bei Hautkontakt*
H311 Giftig bei Hautkontakt*	R24 Giftig bei Hautkontakt*
H330 Lebensgefahr beim Einatmen*.	R23 Giftig beim Einatmen (Dämpfe) R26 Sehr giftig beim Einatmen*
H331 Giftig beim Einatmen*	R13 Giftig beim Einatmen (Gase, Staub/Nebel)*
H340 Kann das Erbgut schädigen (Expositionsweg)	R46 Kann das Erbgut schädigen

angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	
H341 Kann vermutlich das Erbgut schädigen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	R68 Irreversibler Schaden möglich
H350 Kann vermutlich krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	R45 Kann krebserregend sein
H350i Kann infolge des Einatmens krebserregend sein	R49 Kann infolge des Einatmens krebserregend sein*
H351 Kann vermutlich krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	R40 Verdacht auf krebserregende Wirkung.
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.*	R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen* R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen* R60-R61 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen*
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen*	R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen* R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen*
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*.	R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen* R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen*
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*.	R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen* R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen*
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	R64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

<p>H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, schlüssig sofern belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*</p>	<p>R39/23 Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen*  R39/24 Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut.*  R39/25 Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken *  R39/26 Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen*  .R39/27 Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut*  R39/28 Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken*</p>
<p>H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*</p>	<p>R68/20 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen*.  R68/21 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut*.  R68/22 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken*</p>
<p>H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*</p>	<p>R48/23 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.  R48/24 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut*  R48/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken*.</p>
<p>H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*</p>	<p>R33 Gefahr kumulativer Wirkungen  R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen*.  R48/21 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut*  R48/22 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken*.</p>
<p>H400 Sehr giftig für Wasserorganismen*</p>	<p>R50 Sehr giftig für Wasserorganismen*  R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben*.</p>
<p>H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung</p>	<p>R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung</p>	<p>R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung*</p>	<p>R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche</p>



	Wirkungen haben.*
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung*	R53: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.*
EUH059 Die Ozonschicht schädigend	R59 Die Ozonschicht schädigend
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase	R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase	R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase	R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen*	R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens* R41 Gefahr ernster Augenschäden*
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen*	R 42 Sensibilisierung durch Einatmen möglich*.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen*	R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich*

\* Inhaltsstoffe zulässig bis Juni 2013; danach sind alle zu den in der Tabelle angeführten Gefahrensätzen oder –hinweisen gehörenden Inhaltsstoffe nicht mehr zulässig.

Die obigen Anforderungen gelten für jeden Inhaltsstoff (Stoff oder Präparat), der 0,01% des Gewichts des Endprodukts überschreitet, sowie für jeden Inhaltsstoff eines beliebigen Präparats, in dessen Zusammensetzung mehr als 0,01% des Gewichts des Endprodukts beträgt, einschließlich der Nanoformen.

Dieses Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so verändern (Entfallen der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Abweichungen: Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausdrücklich ausgenommen:

Konzentration von Tensiden im Produkt unter 25%	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	R 50 oder R 50/53
Duftstoffe	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	R52-53
Enzyme*	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	R42
Enzyme*	H317:-H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen	R43
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA **	H351 Kann vermutlich krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	R40

\* *Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Präparaten.*

\*\* *Bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff, vorausgesetzt, dass die Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 % liegt.*

c. Ferner sind die in Übereinstimmung mit dem Art. 59, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgezählten Stoffe nicht zulässig, das heißt, jene Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft werden. Diese Stoffe sind in der Liste der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe enthalten, abrufbar unter folgender Adresse: [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)<sup>9</sup>.

#### **6.1.4 BIOZIDE STOFFE IN DEN REINIGUNGSMITTELN**

Das Reinigungsmittel darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können. Biozide entweder als Teil der Zusammensetzung oder als Teil eines beliebigen in der Zusammensetzung enthaltenen Gemisches, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als H410/R50-53 oder H411/R51-53 eingestuft sind, sind zugelassen, aber nur wenn ihre potenzielle Bioakkumulierbarkeit von log Pow (Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) < 3,0 oder einem experimentell ermittelten Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 gekennzeichnet ist.

#### **6.1.5 DUFTSTOFFE**

Für das Produkt dürfen keine Duftstoffe verwendet werden, die Nitromoschus- oder polycyclischen Moschusverbindungen enthalten.

Duftstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Anhang VII) anzugeben und nicht bereits durch das Umweltkriterium „Nicht zulässige Stoffe oder Zubereitungen“ ausgeschlossen sind, sowie andere Duftstoffe, die als H317/R43 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334/R42 (Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen ≥ 0,010 % (≥ 100 ppm) pro Stoff vorkommen.

Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein. Der Kodex steht auf der Website <http://www.ifraorg.org> zur Verfügung

#### **6.1.6 PHOSPHOR**

Eine Gesamtmenge an elementarem Phosphor (Phosphorgehalt "P" gesamt) im Produkt ist zulässig:

- innerhalb des Grenzwerts von 0,02 g in der vom Hersteller für einen Liter Wasser empfohlenen Dosis, wenn es sich um Allzweckreiniger handelt, die vor Gebrauch in Wasser verdünnt werden,
- innerhalb des Grenzwerts von 0,2 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Allzweckreiniger handelt, die unverdünnt verwendet werden,
- innerhalb des Grenzwerts von 1,0 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Reiniger für sanitäre Anlagen handelt,

wobei alle Phosphor enthaltenden Inhaltstoffe zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Phosphate und Phosphonate).

In Fensterreinigern verwendete Stoffe müssen phosphorfrei sein.

---

<sup>9</sup> Diese Stoffe sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder zum Tag der Aufforderung zur Einreichung des Angebots in der Liste eingetragen sind.

### **6.1.7 KONZENTRATION FLÜCHTIGER ORGANISCHER VERBINDUNGEN**

Das gebrauchsfertige Produkt darf nicht mehr als 10% Massenanteil an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C oder mehr als 20% enthalten, wenn es für die Reinigung von Fußböden bestimmt ist.

### **6.1.8 VERPACKUNGSANFORDERUNGEN**

Die Verpackung muss die Anforderungen laut Anlage F, Teil IV „Abfälle“, des Gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 i.d.g.F. erfüllen, wie näher in den einschlägigen technischen Vorschriften beschrieben.

Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen, und wenn die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen besteht, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der Norm ISO 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen. Ferner ist in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund oder über ein Piktogramm eine genaue Dosierungsempfehlung auf der Verpackung anzubringen.

### **6.1.9 MINDESTUMWELTKRITERIEN DER DETERGENZIEN FÜR DIE ALLGEMEINE REINIGUNG KONFORMITÄTSNACHWEISE**

Der Bieter muss das Verzeichnis der Reinigungsmittel vorlegen, die er liefern wird (bei Vergabe von Lieferungen) oder die er sich verpflichtet, für die allgemeine Reinigung zu verwenden (bei Vergabe des Reinigungsdienstes), unter Angabe von Hersteller, Handelsname eines jeden Produkts und dem eventuellen Besitz des europäischen Umweltzeichens oder anderer Umweltzeichen ISO Typ U (Norm ISO 14024), deren Anforderungen konform mit den Mindestumweltkriterien sind. Jene Produkte, die nicht im Besitz des europäischen Umweltzeichens oder Umweltkennzeichen ISO Typ I und dennoch mit den Anforderungen gemäß Mindestumweltkriterien konform sind, muss der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens auf der Grundlage der von den Reinigungsmittelherstellern erhobenen und/oder auf den Kennzeichnungen, technischen oder Sicherheitsdatenblättern der Produkte angegebenen Daten, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den entsprechenden Mindestumweltkriterien durch Unterzeichnung der Erklärung laut Anlage A bescheinigen. Hiermit erklärt er, dass die Reinigungsprodukte mit den in den Punkten von 6.1.1 bis 6.1.8 angegebenen Mindestumweltkriterien konform sind.

Der vorläufige Zuschlagsempfänger muss für Produkte, die nicht im Besitz des europäischen Umweltzeichens Ecolabel oder anderer Umweltzeichen wie oben angeführt sind, einen Prüfbericht vorlegen, der von einem gemäß ISO 17025 ermächtigten Labor erstellt wurde und der die Konformität der Reinigungsprodukte mit den Mindestumweltkriterien gewährleistet<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Zur Durchführung einiger Prüfungen müssen die komplette Liste der Inhaltsstoffe und die entsprechenden Konzentrationen herangezogen werden.

## 6.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) VON DESINFEKTIONSMITTELN, PRODUKTEN FÜR SPEZIELLE ZWECKE (WACHSE, WACHSENTFERNER, DEKAPIERMITTEL, FLECKENTFERNER USW.) UND HOCH KONZENTRIERTEN ALLZWECKREINIGERN, HOCH KONZENTRIERTEN SANITÄRREINIGERN, HOCH KONZENTRIERTEN FENSTERREINIGERN.

Die Kriterien gemäß den Punkten von 6.2.1 bis 6.2.9 beziehen sich auf alle in der Überschrift aufgezählten Produkte, vorbehaltlich anderer Angaben der einzelnen Punkte.

### 6.2.1 NICHT ZULÄSSIGE EINSTUFUNGEN

Die verwendeten Hygieneprodukte dürfen nicht als Produkte mit folgenden Risiko- oder Sicherheitssätzen eingestuft sein oder Stoffe enthalten, die als solche eingestuft sind:

Einstufung Richtlinie 67/548	Einstufung Verordnung 1272/2008 CLP
T+ R26 (Gase)	Acute tox 2 H330
T+ R26 (Dämpfe)	Acute tox 1 H330
T+ R26 (Staub/Nebel)	Acute tox 2 H330
T+ R27	Acute tox 1 H310
T+ R28	Acute tox 2 H300
T+ R23 (Gase)	Acute tox 3 H331
T+ R23 (Staub/Nebel)	Acute tox 3 H311
T R24	Acute tox 3 H331
T R25	Acute tox 3 H301

### 6.2.2 BIOABBAUBARKEIT VON TENSIDEN

Leichte (aerobe) biologische Abbaubarkeit

Alle im Produkt verwendeten Tenside müssen leicht biologisch abbaubar sein und innerhalb von 28 Tagen eine Bioabbaubarkeit (Mineralisierung) von mindestens 60% aufweisen.

**Prüfmethoden:** Ist das Tensid nicht in Teil A der DID-Liste (siehe Anlage I Beschluss 2011/383/EU) enthalten und wird es in der Spalte "Bioabbaubarkeit" nicht als "R" eingestuft, so sind die für diese Bewertung zu verwendenden Prüftests die in Anlage I des Beschlusses 2011/383/EU "Unterlagen über die leichte Bioabbaubarkeit" aufgeführten Prüfungen.

### 6.2.3 NICHT ZULÄSSIGE ODER BEGRENZUNGEN UNTERWORFENE SUBSTANZEN UND GEMISCHE

a) Ausschluss von Stoffen

Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:

Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und ihre Salze in Höhe von mehr als 3%
NTA (Nitrilotriacetat) in Höhe von mehr als 3%
Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol; Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon:

HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran)
AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)
2-Bromo-2-nitropropane-1,3-diol*
Diazolidinylharnstoff*
Formaldehyd
N- (Hydroxymethyl) Natriumglycinat HCCB*

\* bis zum Juni 2013 zugelassene Stoffe; ab diesem Datum sind alle in der Liste angeführten Stoffe nicht mehr zulässig.

#### b) Gefährliche Stoffe und Gemische

Das Produkt darf weder Stoffe (in jeglicher Form, einschließlich Nanoformen), die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise oder Gefahrensätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder der Richtlinie 67/548/EWG des Rates erfüllen, noch die in Artikel 57 der Verordnung REACH Nr. 1907/2006 genannten Stoffe enthalten. Die nachstehenden Gefahrensätze beziehen sich in der Regel auf Stoffe. Für Gemische von Enzymen und Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über Stoffe zu beschaffen, werden jedoch die Einstufungsvorschriften für Gemische angewandt

Liste der Gefahrenhinweise und Gefahrensätze:

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken*	R28 Sehr giftig bei Verschlucken*
H301 Giftig bei Verschlucken*	R25 Giftig bei Verschlucken*
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein* Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentrferner und Abbeizer.	R65 Gesundheitsschädlich: Kann bei Verschlucken Lungenschäden verursachen* Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentrferner und Abbeizer.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt*	R27 Sehr giftig bei Hautkontakt*
H311 Giftig bei Hautkontakt*	R24 Giftig bei Hautkontakt*
H330 Lebensgefahr bei Einatmen*.	R23 Giftig bei Einatmen (Dämpfe) R26 Sehr giftig bei Einatmen*
H331 Giftig bei Einatmen*	R13 Giftig beim Einatmen (Gase, Staub/Nebel)*
H340 Kann das Erbgut schädigen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	R46 Kann das Erbgut schädigen
H341 Kann vermutlich das Erbgut schädigen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	T68 Irreversibler Schaden möglich
H350 Kann krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	R45 Kann krebserregend sein
H350i Kann infolge des Einatmens krebserregend sein	R49 Kann infolge des Einatmens krebserregend sein
H351 Kann vermutlich krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	R 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit

	beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.*	R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen* R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen* R60-R61 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen*
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen* R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen*
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*.	R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen* R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen*
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*.	R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	R64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*	R39/23 Giftig: Sehr giftig beim Einatmen. * R39/24 Giftig: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut* R39/25 Giftig: Sehr giftig beim Verschlucken* R39/26 Sehr giftig: Sehr giftig beim Einatmen. * R39/27 Sehr giftig: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut* R39/28 Sehr giftig: Sehr giftig beim Verschlucken*
H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*	R68/20 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen*. R68/21 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut*. R68/22 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken*
H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*	R48/23 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken*. R48/24 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition

	durch Berührung mit der Haut* R48/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken*.
H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)*	R33 Gefahr kumulativer Wirkungen R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken. R48/21 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut. R48/22 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen* Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentferner und Abbeizer.	R50 Sehr giftig für Wasserorganismen* R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben*. Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentferner und Abbeizer.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentferner und Abbeizer.	R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentferner und Abbeizer.
H411 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentferner und Abbeizer.	R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentferner und Abbeizer.
EUH059 Die Ozonschicht schädigend	R59 Die Ozonschicht schädigend
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase	R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase Der Ausschluss gilt nicht für Desinfektionsmittel, Dekapiermittel, Wachsentferner und Abbeizer.	R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase	R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen*	R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens* R41 Gefahr ernster Augenschäden*
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen*	R 42 Sensibilisierung durch Einatmen möglich*.

\* Inhaltsstoffe zulässig bis Juni 2013; nach diesem Datum sind alle zu den in der Liste angeführten Gefahrensätzen oder –hinweisen gehörenden Inhaltsstoffe nicht mehr zulässig.

Die obigen Anforderungen gelten für jeden Inhaltsstoff (Stoff oder Präparat), der 0,01% des Gewichts des Endprodukts überschreitet, sowie für jeden Inhaltsstoff eines beliebigen Präparats, in dessen Zusammensetzung mehr als 0,01% des Gewichts des Endprodukts beträgt, einschließlich der Nanoformen.

Dieses Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Entfallen der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Abweichungen: Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausdrücklich ausgenommen:

Tenside in Konzentrationen unter 25% im Produkt	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	R 50 oder R 50/53
Duftstoffe	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung*	R52-53
Enzyme*	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	R42
Enzyme*	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen	R43
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA **	H351 Kann vermutlich krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).	R40

\* Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Präparaten.

\*\* Bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff, vorausgesetzt dass die Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 % liegt.

c. Ferner sind die in Übereinstimmung mit dem Art. 59, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgezählten Stoffe nicht zulässig, das heißt, die Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft sind. Diese Stoffe sind in der Liste der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe enthalten, abrufbar unter folgender Adresse: [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)<sup>11</sup>

#### **6.2.4 „HOCH KONZENTRIERTE“ REINIGUNGSMITTEL UND PRODUKTE FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN: BIOZIDE STOFFE**

Hoch konzentrierte Reinigungsmittel und Produkte für besondere Anwendungen dürfen Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können.

Biozide als Teil der Zusammensetzung oder als Bestandteil eines in der Zusammensetzung enthaltenen Gemischs, die zur Konservierung des Produkts dienen und gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Kategorien H410/R50-53 oder H411/R51-53 eingestuft wurden, sind nur zulässig, wenn ihr Bioakkumulationspotenzial einen log Pow (log des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten) < 3,0 oder einen experimentell ermittelten Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 aufweist.

#### **6.2.5 DESINFEKTIONSMITTEL: BIOZIDE STOFFE**

Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen vom Gesundheitsministerium genehmigt sein:

<sup>11</sup> Diese Stoffe sind jene aus der Liste, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Angebotsanfrage eingetragen sind



- a) als medizinisch-chirurgische Produkte gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 392/1998; in diesem Fall müssen sie folgende Aufschriften im Etikett aufweisen: „Medizinisch-chirurgisches Produkt“ und „Registrierung beim Gesundheitsministerium Nr.....“ .....
- b) als Biozide gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 174/2000; in diesem Fall müssen sie folgende Aufschriften im Etikett aufweisen: „Biozidprodukt“ und „Zulassung/Registrierung des Gesundheitsministeriums Nr....“.

#### **6.2.6 DUFTSTOFFE**

Für das Produkt dürfen keine Duftstoffe verwendet werden, die Nitromoschus- oder polyzyklische Moschusverbindungen enthalten.

Duftstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Anhang VII) anzugeben und nicht bereits durch das Umweltkriterium „Nicht zulässige Stoffe oder Zubereitungen“ ausgeschlossen sind, sowie andere Duftstoffe, die als H317/R43 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334/R42 (Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen über 0,01% ( $\geq 100$  ppm) pro Stoff vorkommen.

Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein. Der Kodex steht auf der Website <http://www.ifraorg.org> zur Verfügung.

#### **6.2.7 PHOSPHOR**

Eine Gesamtmenge an elementarem Phosphor (Phosphorgehalt "P" gesamt) im Produkt ist zulässig:

- innerhalb des Grenzwerts von 0,06 g in der vom Hersteller für einen Liter Wasser empfohlenen Dosis, wenn es sich um Allzweckreiniger handelt, die vor Gebrauch in Wasser verdünnt werden,
- innerhalb des Grenzwerts von 0,6 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Allzweckreiniger handelt, die unverdünnt verwendet werden,
- innerhalb des Grenzwerts von 1,0 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Reiniger für sanitäre Anlagen handelt,

wobei alle Phosphor enthaltenden Inhaltstoffe zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Phosphate und Phosphonate).

In Fensterreinigern verwendete Stoffe müssen phosphorfrei sein.

#### **6.2.8 „HOCH KONZENTRIERTE“ REINIGUNGSMITTEL UND PRODUKTE FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN: KONZENTRATION FLÜCHTIGER ORGANISCHER VERBINDUNGEN**

Das gebrauchsfertige Produkt darf nicht mehr als 20% Massenanteil an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C enthalten.

#### **6.2.9 VERPACKUNGSANFORDERUNGEN**

Die Verpackung muss die Anforderungen laut Anhang F, Teil IV „Abfälle“, des Gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 i.d.g.F. erfüllen, wie näher in den einschlägigen technischen Vorschriften beschrieben.

Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder gemäß DIN 6120, Teile 1 und 2, in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen. Alle entsprechenden Angaben auf der Primärverpackung über die Verwendung von wiederverwertetem Material müssen der ISO-Norm 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.

Ferner ist in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund oder über ein Piktogramm eine genaue Dosierungsempfehlung auf der Verpackung anzubringen.

**6.2.10 MINDESTUMWELTKRITERIEN VON DESINFEKTIONSMITTELN, „HOCH KONZENTRIERTEN“  
REINIGUNGSMITTELN UND PRODUKTEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN FÜR REGELMÄSSIGE  
ODER AUSSERORDENTLICHE REINIGUNG: KONFORMITÄTSNACHWEISE**

Der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens muss das Verzeichnis von hoch konzentrierten Produkten, Desinfektionsmitteln oder Produkten für besondere Anwendungen vorlegen, die er liefern wird (bei Vergabe von Lieferungen) oder die er sich verpflichtet, für die regelmäßige oder außerordentliche Reinigung zu verwenden (bei Vergabe des Reinigungsdienstes), unter Angabe von Hersteller, Handelsname eines jeden Produkts, Verwendungsfunktion, Nummer der Registrierung/Zulassung des Gesundheitsministeriums für Desinfektionsmittel, Wirkstoffanteil für die „hoch konzentrierten“ Produkte. Außerdem muss er für jedes Produkt auf der Grundlage der von den Herstellern mitgeteilten oder in den Etiketten, den technischen oder Sicherheitsdatenblättern der Produkte selbst angeführten Daten die Erklärung gemäß Anlage B unterzeichnen, um die Übereinstimmung dieser Produkte mit den entsprechenden Mindestumweltkriterien zu bescheinigen. Für Wachse und Wachsentsferner, die mit den Kriterien für die Vergabe von ISO-Kennzeichen Typ I konform sind, welche gleichwertig mit den Umweltkriterien von Punkt 6.2.1 bis 6.2.8 sind, genügt es, dass der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens anstelle der Erklärung laut Anlage B eine Kopie der Nutzungslizenz des Kennzeichens vorlegt. Was die hoch konzentrierten Produkte angeht, muss bei Vorlage des Angebots auch die fotografische Dokumentation der Dosier- und Verdünnungssysteme beigefügt werden, die für die Kontrolle der richtigen Verdünnungen angewendet werden sollen. Der vorläufige Zuschlagsempfänger muss, um die Übereinstimmung dieser Produkte mit den „Mindestumweltkriterien“ gemäß Punkt 6.2.1 bis 6.2.8 zu bescheinigen, Kennzeichnungen, technische und Sicherheitsdatenblätter und andere Belege vorlegen, aufgrund derer er die Erklärung gemäß Anlage B ausgefüllt hat. Der öffentliche Auftraggeber verlangt vom vorläufigen Zuschlagsempfänger für eines oder mehrere Produkte auch die Vorlage eines Prüfberichts eines nach ISO 17025 ermächtigten Labors, das die Übereinstimmung mit den Mindestumweltkriterien gewährleistet<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> Zur Durchführung einiger Prüfungen müssen die komplette Liste der Inhaltsstoffe und die entsprechenden Konzentrationen herangezogen werden.

# ANLAGE A Erklärung für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger und Fensterreiniger

<p><b>Marke und Handelsname der Reinigungsprodukte:</b></p>
<p><b>Es wird erklärt, dass folgende Stoffe oder Inhaltsstoffe* nicht im Produkt enthalten sind:</b></p>
<p>Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus</p>
<p>EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze</p>
<p>NTA (Nitrilotriacetat)</p>
<p>Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitrom-xylol; Ambrettemoschus: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Tibetinmoschus: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Ketonmoschus: 4-tertbutyl-2,6-dimethyl-3,5-dinitroacetaphenon</p>
<p>HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran)</p>
<p>AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)</p>
<p>2-Bromo-2-nitropropane-1,3-diol*</p>
<p>Diazolidinylharnstoff*</p>
<p>Formaldehyd</p>
<p>N- (Hydroxymethyl) Natriumglycinat HHCB*</p>
<p>* bis zum Juni 2013 zugelassene Stoffe; ab diesem Datum sind alle in der Liste angeführten Stoffe nicht mehr zulässig.</p>
<p><b>UNTERSCHRIFT</b></p>
<p>Es wird die Konformität der Produkte mit den Umweltkriterien gemäß Punkt 6.1.2 „Bioabbaubarkeit von Tensiden“, mit Punkt 6.1.4 „Biozide Stoffe“, mit Punkt 6.5 „Duftstoffe“, 6.1.6 „Phosphor“, 6.1.7 „Konzentration der flüchtigen organischen Verbindungen“, 6.1.8 „Verpackungsanforderungen“ erklärt.</p>
<p><b>UNTERSCHRIFT</b></p>
<p>Es wird erklärt, dass das Reinigungsprodukt nicht mit den Gefahrensätzen oder –hinweisen T (Gase)+R26/Acute tox 2 H330; T+R26 (Dämpfe)/Acute tox 1 H330; T+R26 (Staub/Nebel)/Acute tox 2 H330; T+ R27/Acute tox 1 H310; T+R28/Acute tox 2 H300; T R23(Gas)/Acute tox 3 H331;T R23 (Staub/Nebel)/Acute tox 3 H311;T R24/Acute tox 3 H331; T R25/Acute tox 3 H301 eingestuft ist oder darin eingestufte Inhaltsstoffe enthält.</p>
<p><b>UNTERSCHRIFT</b></p>
<p>Es wird erklärt, dass das Reinigungsprodukt keine Inhaltsstoffe (Stoffe oder Zubereitungen) enthält, die mit einem der folgenden Gefahrensätze oder -hinweise (oder einer Kombination derselben) eingestuft oder einstuftbar sind: H300*/R28*; H301*/R25*; H304*/R65*; H310*/R27*; H311*/R24*; H330*/R23(Dämpfe)R26*; H331*/R23(Gase; Staub/Nebel)*; H340/R46; H341/R68; H350/R45; H350i/R49; H351/R40; H360F/R60; H360D/R61; H360FD*/R60R61 R60-R61*; H360Fd*/R60R63*; H360Df*/R61R62*; H361f/R62; H361d/R63; H361fd*/R62R63*; H362/R64; H370*/R39/23 R39/24 R39/25 R39/26 R39/27 R39/28*; H371*/R68/20 R68/21 R68/22*; H372*/R 48/23 R48/24 R48/25*; H373*/R33 R48/20*; H400*/R50 R50/53*; H410/R50/53; H411/R51/53; H412*/R52/53*; H413*/R53*; EUH059/R59; EUH029/R29; EUH031/R31; EUH32/R32; EUH070*/R39R41*; H334*/R42*;</p>

H317\*/R43\*

\* Inhaltsstoffe zulässig bis Juni 2013; ab diesem Datum sind alle Inhaltsstoffe, die zu den in der Liste angegebenen Gefahrensätzen oder -hinweisen gehören, nicht mehr zulässig.

**UNTERSCHRIFT**

Es wird erklärt, dass das Produkt keine der gemäß Art. 59, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe enthält, d. h. Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft sind und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder zum Tag der Aufforderung zur Einreichung des Angebots in der Liste aufgenommen sind.

**UNTERSCHRIFT**

# ANLAGE B Erklärung zu Desinfektionsmitteln, hochkonzentrierten Allzweckreinigern, Sanitär- und Fensterreinigern und Reinigungsmittel für besondere Anwendungen (z. B. Fleckentferner, Tintenentferner, Wachsentsferner...)

Der gesetzliche Vertreter des Bieters muss für jedes hochkonzentrierte Produkt, Desinfektionsmittel oder Reinigungsmittel für besondere Anwendungen, das er sich für die regelmäßige und außerordentliche Reinigung zu verwenden verpflichtet, auf der Grundlage der von den Herstellern mitzuteilenden oder in den Kennzeichnungen, den technischen oder Sicherheitsdatenblättern der Produkte selbst angeführten Daten die folgende Erklärung beifügen.

Der vorläufige Zuschlagsempfänger muss die Kennzeichnungen, technischen und/oder Sicherheitsdatenblätter der Produkte und die anderen Belege vorlegen, anhand derer er die Erklärung gemäß Anlage B ausgefüllt hat. Die Vergabestelle kann vom vorläufigen Zuschlagsempfänger für eines oder mehrere dieser Produkte die Vorlage eines Prüfberichts eines nach ISO 17025 ermächtigten Labors verlangen, das die Übereinstimmung mit den Mindestumweltkriterien gewährleistet (technische Spezifikationen gemäß Punkt 6.2 dieses Dokuments).

Liste der Reinigungsmittel:

MARKE	HANDELSBEZEICHNUNG	KATEGORIE (hochkonzentriertes Reinigungsmittel, „besondere Anwendungen“, Verwendungsfunktion angeben)	Desinfektionsmittel: Bitte die Nummer der Registrierung/Zulassung des Gesundheitsministeriums angeben; „Hochkonzentrierte“ Produkte: Bitte den Wirkstoffanteil angeben

**Es wird erklärt, dass folgende Stoffe oder Inhaltsstoffe\* nicht im Produkt enthalten sind:**

Alkylphenolethoxylate (APEO) und Derivate daraus

EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze Grenzwert 3%

NTA (Nitrilotriacetat): Grenzwert 3%

Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol; Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon

HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran)

AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)

2-Bromo-2-nitropropane-1,3-diol\*

Diazolidinylharnstoff\*

Formaldehyd

N- (Hydroxymethyl) Natriumglycinat HHCB\*

\* bis zum Juni 2013 zugelassene Stoffe; ab diesem Datum sind alle in der Liste angeführten Stoffe nicht mehr zulässig.

**UNTERSCHRIFT**

Es wird die Konformität der Produkte mit den Mindestumweltkriterien gemäß Punkt 6.2.2 „Bioabbaubarkeit von Tensiden“, Punkt 6.2.4 „Hochkonzentrierte Reinigungsmittel und Produkte für besondere Anwendungen“, „Biozide Stoffe“, Punkt 6.2.6 „Duftstoffe“, 6.2.7 „Phosphor“, 6.2.8 „Hoch

<p>konzentrierte Reinigungsmittel und Produkte für besondere Anwendungen: Konzentration von flüchtigen organischen Verbindungen, 6.2.9 „Verpackungsanforderungen“ erklärt.</p>
<p><b>UNTERSCHRIFT</b></p>
<p>Es wird erklärt, dass das Reinigungsprodukt nicht mit den Gefahrensätzen oder –hinweisen T (Gase)+R26/Acute tox 2 H330; T+R26(Dämpfe)/Acute tox 1 H330; T+R26 (Staub/Nebel)/Acute tox 2 H330; T+ R27/Acute tox 1 H310; T+R28/Acute tox 2 H300; T R23 (Gase)/Acute tox 3 H331;T R23(Staub/Nebel)/Acute tox 3 H311;T R24/Acute tox 3 H331; T R25/Acute tox 3 H301 eingestuft ist oder darin eingestufte Inhaltsstoffe enthält.</p>
<p><b>UNTERSCHRIFT</b></p>
<p><b>Konformitätserklärung mit dem Kriterium 6.2.3 Punkt b).</b> Es wird erklärt, dass das hoch konzentrierte Reinigungsprodukt/Desinfektionsmittel/Produkt für besondere Anwendungen keine Inhaltsstoffe (Stoffe oder Zubereitungen) enthält, die mit einem der nachstehend aufgeführten Gefahrensätze oder –hinweise (oder einer Kombination derselben) eingestuft oder einstuftbar sind:</p>
<p><b>UNTERSCHRIFT</b></p>
<p>Es wird erklärt, dass das Produkt keine der gemäß Art. 59, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe enthält, d. h. Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft sind und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder bis zum Tag der Aufforderung zur Einreichung des Angebots in der Liste aufgenommen sind.</p>
<p><b>UNTERSCHRIFT</b></p>